

## Öffentliches Sicherheitswesen

### LVwG 41.3-1209/2021 vom 30.07.2021

Im Sinne des Art 11 Abs 2 EMRK (MRK) ist es in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung und Gewährung der öffentlichen Sicherheit notwendig, dass Vereine nach dem Vereinsgesetz 2002 (VerG 2002) zum einen ordnungsgemäß geführt werden (Vereinsvorstand) und damit eine Verantwortung nach außen zu erkennen geben und zum anderen, den von ihnen bekanntgegebenen Vereinszweck zu erfüllen versuchen.

### LVwG 70.20-5870/2022 vom 05.10.2022

Die Bestimmung des § 27 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG 1985) ist dahingehend zu verstehen, dass auf jeden Fall vermieden werden sollte, dass ein fremder Staat durch einseitigen Gesetzgebungsakt österreichische Staatsbürger ohne oder sogar gegen ihren Willen zu seinen Staatsbürgern macht und damit diese Person der österreichischen Staatsbürgerschaft beraubt. Der Verlust der Staatsbürgerschaft tritt dann ein, wenn der Staatsbürger aufgrund einer positiven Willenserklärung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt.

## Dienst-, Disziplinarrecht und Schulrecht

### LVwG 70.5-825/2021 vom 03.05.2021

Die Tatsache, dass an einer sprengelfremden Schule über zwei Jahre hinweg (in der 3. und 4. Klasse) das Wahlpflichtfach „Fotografie“ angeboten wird und auch besucht werden kann, ist nicht als individuelles Bildungsziel iSd § 23 Abs 2 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 (StPEG 2004) zu verstehen und stellt somit keinen berücksichtigungswürdigen Grund für einen sprengelfremden Schulbesuch dar.

LVwG 41.25-6886/2022 vom 20.09.2022

### **Rechtssatz 1:**

Fragen eines Auskunftswerbers nach einer künftigen behördlichen Vorgangsweise im Zusammenhang mit Verwaltungsstrafverfahren betreffend konkret angeführte bzw. auf Grund des Auskunftsbegehrens erschließbare Verwaltungsstraftatbestände, welche sich im Entscheidungszeitpunkt auf nicht gesichertes Behördenwissen beziehen, können nicht Gegenstand eines Auskunftsbegehrens nach dem Steiermärkischen Auskunftspflichtgesetz 1990 sein.

### **Rechtssatz 2:**

Bei einem Rechtsauskunftersuchen im Sinne des § 2 Abs 1 Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz 1990 besteht ein Auskunftsrecht lediglich für eine Wissensmitteilung in Rechtsfragen wie z.B. die Mitteilung des Inhaltes einer Vorschrift oder den Hinweis, in welcher Vorschrift eine Angelegenheit geregelt ist. Es besteht behördlicherseits jedoch keine Verpflichtung, einen allenfalls erst zu verwirklichenden Sachverhalt rechtlich zu beurteilen, zumal die Äußerung einer derartigen Rechtsmeinung – also in Wahrheit die Erstattung eines Rechtsgutachtens – nicht Gegenstand des Auskunftsrechtes sein kann.

LVwG 41.25-6994/2022 vom 18.10.2022

### **Rechtssatz 1:**

Auch eine Vielzahl fortlaufend gesetzter, relevanter Verwaltungsübertretungen, insbesondere gegen die Verkehrssicherheit regelnden Bestimmungen, kann die mangelnde Vertrauenswürdigkeit nach sich ziehen, wobei die Vertrauenswürdigkeit während des 5 jährigen Beobachtungszeitraumes nicht ununterbrochen gegeben sein muss. Es ist auch nach aktueller Rechtslage nicht nur die Anzahl der gesetzten Verwaltungsübertretungen und rechtskräftigen Bestrafungen innerhalb des Beobachtungszeitraumes von Belang, sondern ist auch der Zeitraum des Wohlverhaltens nach derartigen relevanten, fortlaufend in einem zeitlichen Zusammenhang gesetzten Verwaltungsübertretungen relevant. Bei der Vertrauenswürdigkeit ist auch die Schwere der gesetzten Übertretungen zu berücksichtigen, welche sich anhand des Strafrahmens und der Höhe der verhängten Strafen ergibt.

### **Rechtssatz 2:**

Bei der Ausstellung eines Taxilenkerausweisduplikates im Scheckkartenformat handelt es sich um eine solche nach § 6 Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen

Personenverkehr (BO 1994) und kommt diese daher bei Nichterfüllen der Voraussetzungen (z.B. mangelnde Vertrauenswürdigkeit) nicht in Betracht.

## Baurecht

### LVwG 50.4-2494/2021 vom 24.10.2022

Für die Entstehung einer Straße bzw. den Eintritt der Öffentlichkeit nach dem Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 (LStVwG Stmk 1964) ist es unerheblich, wer die Straße errichtet und wer die Kosten hierfür übernommen hat. Die Frage, ob eine Grundfläche im Flächenwidmungsplan als (öffentliche) Verkehrsfläche ausgewiesen ist, spielt ebenfalls keine Rolle für die Entstehung einer Straße (siehe hierzu OGH 12.4.1988, 2 Ob 532/87 zum Ktn Straßengesetz; 29.1.2002, 1 Ob 268/01w § 8 Rz 13). Ebenso wenig ist die bloße Widmung oder die Bezeichnung im Grundbuch ausschlaggebend und vermag die Entstehung einer Straße im Rechtssinn nicht zu bewirken.

### LVwG 50.4-2656/2020 vom 15.11.2021

#### **Rechtssatz 1:**

Aufgrund des klaren Wortlautes des § 22 Abs 2 Z 2 Steiermärkisches Baugesetz (BauG Stmk 1995), bedarf es bei Vorliegen von Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002 (WEG 2002) – aus baurechtlicher Sicht – keiner weiteren Auslegung der Zustimmungserfordernisse nach den einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Art des Bauvorhabens. Verfügt ein Bauwerber daher für das Bauverfahren über die Zustimmung der Mehrheit von Anteilen am Miteigentum, bedarf es keiner Zustimmung der übrigen Miteigentümer zum Bauvorhaben oder weiterer Formalerfordernisse.

#### **Rechtssatz 2:**

Das Zustimmungserfordernis des § 22 Abs 2 Z 2 Steiermärkisches Baugesetz (BauG Stmk 1995), geändert mit der Novelle LGBl. Nr. 11/2020, besteht unabhängig davon, ob eine wegen Erfüllens des baurechtlichen Zustimmungserfordernisses erteilte Baubewilligung auch in zivilrechtlicher Hinsicht konsumiert bzw. das Bauvorhaben realisiert werden kann (vgl. VwGH 27.08.2013, 2013/06/0126).

## Epidemierecht

### LVwG 41.12-6554/2022 vom 10.10.2022

Bei der Verjährungsbestimmung des § 33 iVm § 49 Abs 1 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) handelt es sich um eine materiellrechtliche Frist. Eine Entscheidung über die Frage der rechtzeitigen Geltendmachung des Anspruches auf Vergütung des Verdienstentganges stellt eine inhaltliche Entscheidung dar (vgl. VwGH 22.06.2022, Ra 2021/09/0187; VwGH 22.06.2022, Ra 2021/09/0188). Ein verspäteter Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges ist somit abzuweisen und nicht zurückzuweisen.

### LVwG 41.5-6276/2022 vom 10.10.2022

Gemäß § 4 Abs 2, § 5 Abs 1 Z 8 und § 7 Z 1 lit e Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) besteht für Rechtsanwaltsanwärter nur eine Teilversicherungspflicht in der Kranken- und Unfallversicherung. Hinsichtlich der Pensionsversicherung sind Rechtsanwaltsanwärter in die Versorgungseinrichtung der jeweiligen Rechtsanwaltskammer einbezogen. Der monatliche Betrag für die Versorgungseinrichtung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer ist – sofern keine abweichende Vereinbarung besteht – vom Rechtsanwaltsanwärter selbst zu leisten, wobei der Betrag von dem Rechtsanwalt einzuheben ist, bei welchem der Rechtsanwaltsanwärter in praktischer Verwendung steht. Wird der Betrag vom Rechtsanwaltsanwärter zur Gänze selbst getragen, ist dieser bei der Berechnung der Vergütung für den Verdienstentgang nach § 32 Abs 3 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) nicht zu berücksichtigen.

## Sozial- und Behindertenwesen

### LVwG 47.10-3656/2021 vom 13.07.2022

#### **Rechtssatz 1:**

Bei der Prüfung der Frage, ob der Pflege- und Betreuungsbedarf im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung ausreichend aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann, hat der Hilfesuchende im Sinne der Subsidiarität zuerst eigene Mittel einzusetzen und kann sich nur dann, wenn diese nicht ausreichen, an die Gemeinschaft wenden. Der Begriff der „eigenen Mittel“ ist hierbei umfassend zu verstehen. Insbesondere sind auch Leistungen Dritter zur Deckung des Lebensbedarfes einer hilfesuchenden Person, die neben tatsächlichen Geldleistungen auch faktische Hilfen einschließen können, einzuberechnen. Darauf, ob Dritte diesen Aufwand freiwillig oder unfreiwillig aus jederzeit abänderbaren Gründen tragen, kommt es – unter dem allein maßgeblichen

Gesichtspunkt des tatsächlich dem Hilfesuchenden erwachsenden Aufwandes – nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ausdrücklich nicht an.

### **Rechtssatz 2:**

Die Auslegung von Übergabeverträgen richtet sich nach den Grundsätzen, die auch sonst für die Vertragsauslegung gemäß § 914 f Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) gelten. Der Passus in einem Übergabevertrag, wonach auf Kosten des Übernehmers eine geeignete Betreuungsperson zur Durchführung der Pflegeleistungen in Anspruch zu nehmen ist, sollte der Übernehmer seinen aus dieser Übergabe übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen, ist ein Hinweis darauf, dass die Sicherung des Lebensunterhaltes durch den Übernehmer zu leisten ist. Dies umfasst im konkreten Fall auch die Kosten einer 24-Stunden-Betreuung. Die Beschwerdeführerin hat daher einen Anspruch auf diese Pflege und deren Kostentragung aus dem Übergabevertrag und hätte diesen auch rechtzeitig durchsetzen können, da der Pflegebedarf nicht überraschend eingetreten ist.

### LVwG 47.10-5560/2022 vom 12.09.2022

### **Rechtssatz 1:**

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Hilfsbedürftigkeit nicht nur dann zu verneinen, wenn ein Hilfesuchender die für seinen Lebensbedarf erforderlichen Mittel tatsächlich von einem Dritten erhält. Sie liegt auch dann nicht vor, wenn dem Hilfesuchenden die nach Lage des Falles erforderliche rechtzeitige Durchsetzung seines Unterhaltsanspruchs mit Hilfe der Gerichte oder Verwaltungsbehörden möglich oder auch zumutbar ist. Keine Rechtsverfolgungspflicht besteht gemäß § 5 Abs 2 SHG Stmk 1998 (StSHG) u.a. bei nichttitulierten Unterhaltsansprüchen eines Hilfeempfängers. Die Beschwerdeführerin hat im konkreten Fall für ihren Unterhaltsanspruch einen Titel, nämlich den Scheidungsvergleich. Aus diesem Titel heraus wäre es der Beschwerdeführerin ein Leichtes gewesen, die Forderung gegenüber ihrem geschiedenen Ehegatten geltend zu machen und Exekution zu beantragen. Dies wäre auch rechtzeitig realisierbar gewesen.

### **Rechtssatz 2:**

Verzichtserklärungen zum Unterhalt sind eng auszulegen. Ein schlüssiger Verzicht wäre zu bejahen, wenn und soweit er sich aus den Umständen des konkreten Falles absolut zweifelsfrei ergibt. Die Tatsache allein, dass sich aus den Kontobewegungen keine Zahlung eines Unterhaltes in den letzten Jahren ergibt, lässt den zwingenden Schluss auf einen generellen Verzicht nicht zu.

LVwG 33.22-5025/2022 vom 24.10.2022

Weder aus dem Gesetzeswortlaut des § 22 Abs 1 Z 1 LSD-BG 2016 noch aus der Richtlinie 91/533/EWG (31991L0533 Unterrichtungspflicht-RL) ergibt sich, dass ein Arbeitsvertrag, welcher alle erforderlichen inhaltlichen Vorgaben enthält, unterfertigt sein muss. Eine Unterschrift ist kein wesentliches Merkmal der Lohnunterlagen des § 22 Abs 1 Z 1 LSD-BG 2016. Überdies ist auch die Umdeutung eines nichtunterfertigten Arbeitsvertrags in einen Dienstzettel möglich.